

Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern e. V. (AEEB)

§ 1

Name, Sitz und Zuordnung

- 1) Die Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern (AEEB) ist ein Zusammenschluss der Träger der evangelischen Erwachsenenbildung in Bayern. Sie hat die Rechtsform eines rechtsfähigen eingetragenen Vereins mit Sitz in München.
- 2) Die AEEB ist ein rechtlich selbständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne des Art. 38 Abs. 1 der Kirchenverfassung.
- 3) Die AEEB ist eine staatlich anerkannte Landesorganisation der Erwachsenenbildung im Sinne des Art. 5 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Die AEEB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die AEEB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck der AEEB ist die inhaltliche, methodische und organisatorische Förderung der evangelischen Erwachsenenbildung.
- 3) Die AEEB hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Zusammenführung aller evangelischen Einrichtungen und Bestrebungen, die ganz oder zum Teil Erwachsenenbildung betreiben,
 - b) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ihren Trägern,
 - c) Vertretung der Belange der evangelischen Erwachsenenbildung gegenüber anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie kirchlichen, staatlichen und anderen öffentlichen Stellen oder Gremien - in den Medien und in der Öffentlichkeit,
 - d) Qualifizierung der Arbeit der Mitgliedseinrichtungen unter anderem durch Beratung der Mitglieder und Sorge für geeignete Fortbildungsmaßnahmen,

- e) Verteilung der Förderungsmittel,
 - f) Durchführung zentraler Bildungsveranstaltungen.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit diese Absatz 2 entsprechen und dabei steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung vorliegen.

§ 3

Vermögensbindung

- 1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der AEEB. Die Weiterleitung zweckbestimmter Mittel für die satzungsmäßigen Aufgaben der Mitglieder bleibt davon unberührt. Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung der AEEB irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, insbesondere auch die Zahlung der sog. Ehrenamts-pauschale und die sog. Übungsleiterpauschale, und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und einer pauschalen Auslagenerstattung entscheidet gegebenenfalls der Vorstand.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Der AEEB gehören an:
 - stimmberechtigte Mitglieder,
 - beratende Mitglieder sowie
 - Ehrenmitglieder mit beratender Stimme.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder können juristische Personen, Einrichtungen und Vereinigungen werden, die in der evangelischen Erwachsenenbildung tätig sind.

- 3) Beratende Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Einrichtungen und Vereinigungen werden, die der Arbeit der AEEB nahe stehen.
- 4) Als Ehrenmitglieder können vom Vorstand (§ 9) nur solche natürliche Personen aufgenommen werden, die besondere Verdienste um die Erwachsenenbildung erworben haben. Ehrenmitglieder sind auch alle natürlichen Personen, die bislang stimmberechtigte Mitglieder waren.
- 5) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 2 und 3 entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand (§ 9).
- 6) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 7) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den vertretungsberechtigten Vorstand (§ 10). Die Austrittserklärung wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam, wenn sie dem vertretungsberechtigten Vorstand spätestens bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen ist.
- 8) Mitglieder, die den Interessen der AEEB gröblich zuwiderhandeln oder die trotz zweimaliger Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder bei denen sonstige wichtige, den Ausschluss rechtfertigende Gründe vorliegen, können durch Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 10) aus der AEEB ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung (§ 8) einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Rechte und Pflichten der stimmberechtigten Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht auf
 - a) Unterstützung bei ihrer Tätigkeit in der evangelischen Erwachsenenbildung durch die AEEB insbesondere durch Beratung in inhaltlicher, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht,
 - b) Teilnahme und Mitwirkung an der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) durch ihre Satzung oder Ordnung ihre Bindung an die Zwecke der evangelischen Erwachsenenbildung festzulegen,

- b) ihre Tätigkeit in der evangelischen Erwachsenenbildung einschließlich der Geschäftsführung in Übereinstimmung mit den Rahmenvorgaben der AEEB auszuüben,
- c) die Richtlinien, Grundsatzbeschlüsse u. ä. der AEEB zu beachten,
- d) bei Abschluss von Arbeitsverträgen und der Gestaltung der Dienstverhältnisse von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der evangelischen Erwachsenenbildung die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, soweit diese Vorschriften nicht bereits auf Grund anderweitiger Regelungen unmittelbar oder mittelbar für die Mitglieder gelten,
- e) in Personalangelegenheiten die Beratung der AEEB in Anspruch zu nehmen, soweit die Personalkostenfinanzierung über den Personalförderungsplan der AEEB erfolgt,
- f) ihre Geschäftsführung regelmäßig durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder die Prüfungs- und Treuhandstelle des Diakonischen Werkes Bayern oder durch zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen prüfen zu lassen und für umgehende Abhilfe bei etwaigen Beanstandungen Sorge zu tragen.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe

Organe der AEEB sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9)
- c) der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 10).

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des

Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.

- 2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 3) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand eingereicht werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festsetzung der Richtlinien und Rahmenvorgaben sowie Verabschiedung der Grundsatzbeschlüsse der AEEB,
 - b) Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von jeweils vier Jahren; die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
 - c) Wahl der Vorstandsmitgliedern gemäß § 9, Abs. 2 Buchst. b und c,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen (§ 12),
 - e) Erlass einer Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen,
 - f) Verabschiedung des Entwurfs des Haushaltsplanes,
 - g) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten sowie der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - h) Entlastung des Vorstands,
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand (§ 4 Abs. 8),
 - j) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - k) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 5,
 - l) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

- n) Beschlussfassung über die Auflösung der AEEB.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
 - 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - 7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder werden durch ihre gesetzliche Vertretung oder durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten. Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.
 - 8) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung der AEEB bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 9

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der oder die auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende und der oder die auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählte stellvertretende Vorsitzende der AEEB; die Wahl bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern;
 - b) sechs von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählte Personen aus den Evangelischen Bildungswerken;
 - c) sechs von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählte Personen aus Werken und Diensten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern;
 - d) zwei Personen, die vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren berufen werden;
 - e) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- 3) Der oder die Vorsitzende des Vorstands ist der oder die Vorsitzende der AEEB.

- 4) Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt. Scheidet ein gemäß Abs. 2 Buchst. a, b oder c gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Tagung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes wählen.
- 5) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über wichtige Aufgaben und Arbeitsvorhaben im Rahmen der Richtlinien, Rahmenvorgaben und Grundsatzbeschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Bestellung eines Verteilungsausschusses, der eine Beschlussvorlage für die Verteilung der Förderungsmittel erarbeitet,
 - c) Beschlussfassung über die Verteilung der Förderungsmittel aufgrund der Beschlussvorlage des Verteilungsausschusses,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der AEEB,
 - e) Erlass einer Geschäftsordnung für die Landesstelle (§ 11),
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern einschließlich Ehrenmitgliedern,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der AEEB, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 10

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- 1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden der AEEB,
 - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden der AEEB.
- 2) Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt die AEEB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder sind nach außen unbeschränkt. Der AEEB gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands (§ 9)

gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der oder die stellvertretende Vorsitzende nur im Vertretungsfalle tätig werden darf.

§ 11

Landesstelle

- 1) Dem vertretungsberechtigten Vorstand (§ 10) ist eine Landesstelle zugeordnet. Aufgabe der Landesstelle ist die Geschäftsführung der AEEB, insbesondere die Planung und Durchführung von Konzepten und Maßnahmen der evangelischen Erwachsenenbildung.
- 2) Die Landesstelle gliedert sich in Geschäftsführungs- und Fachreferate. Das Nähere, insbesondere die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landesstelle, wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand (§ 9) erlässt.
- 3) Der oder die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstand (§ 9) Geschäftsführer, Geschäftsführerinnen, Fachreferenten und Fachreferentinnen bestellen. Ihre Aufgaben und ihre Zusammenarbeit werden durch die Geschäftsordnung und durch schriftliche Dienstanweisungen geregelt. Sie nehmen an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstands (§ 9) mit beratender Stimme teil.

§ 12

Rechnungsprüfung

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 2) Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen der AEEB und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unangekündigte Kassenprüfungen vornehmen.

§ 13

Schriftform der Beschlüsse

Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands (§ 9) sowie des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 10) werden schriftlich abgefasst und sind von denen zu unterschreiben, die die Versammlungsleitung innehaben und die das Protokoll führen.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der AEEB oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ein etwa verbleibendes Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der AEEB-Mitgliederversammlung am 04. Mai 1996 beschlossen, sowie durch Beschluss des Landeskirchenrates vom 29. Juli 1996 genehmigt.
Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg erfolgte am 24. April 1997.

Diese Satzung wurde von der AEEB-Mitgliederversammlung zuletzt am 08. Mai 2010 geändert, sowie durch Beschluss des Landeskirchenrates vom 19.08.2010 genehmigt. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 04.10.2010.